

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z.: S - 783/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

Wien, am 29. August 1983

A. Z.:

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Dr. Kojek

GESETZENTWURF
Zl. 22 -GE/19 83
Datum: 5. SEP. 83
Verteilt: 1983 -09- 12 <i>fk</i>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, sowie die Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, zu den Versorgungsgesetzen und zu den Sozialversicherungsgesetzen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, sowie die Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, zu den Versorgungsgesetzen und zu den Sozialversicherungsgesetzen mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



W. Kojek

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 783/N

Zum Schreiben vom 12. Juli 1983

Zur Zahl 30.405/51-V/1/1983

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, sowie die Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, zu den Versorgungsgesetzen und zu den Sozialversicherungsgesetzen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen über eine Aufhebung des Bundesgesetzes über die Wohnungsbeihilfe, Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Sonderunterstützungsgesetzes, des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Heeresversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes, des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, des ASVG., des BSVG. und des GSVG. folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Präsidentenkonferenz stimmt grundsätzlich der Argumentation der Vorlagen zu, daß die Wohnungsbeihilfe ihre Berechtigung verloren hat und eine Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes unter Vermeidung einer Belastung der sozial Schwachen, wie der Ausgleichszulagenempfänger oder Kriegsversehrten, zweckmäßig ist.

Mit der Aufhebung des Bundesgesetzes vom 21.9.1951, BGBl.Nr.229, über die Wohnungsbeihilfen ab 1.1.1984 wird der Beitrag nach § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Höhe von 0,4 v.H., den der Dienstgeber vom Entgelt seiner Dienstnehmer zu bezahlen hatte, wegfallen. Gleichzeitig würde noch der Zusatzbeitrag in der

- 2 -

Pensionsversicherung für Dienstnehmer ein Beitrag von 3,2 % (anstelle von 2,6 % derzeit) in den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger vom Dienstgeber eingezahlt werden.

Mit der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes wird aber auch jene Bestimmung aufgehoben, nach der 56,5 v.H. der restlichen Mittel nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Pensionsversicherung zu überweisen ist (§ 12 Abs. 3 Wohnungsbeihilfengesetz). Diese Überweisungsbeträge gelten nach § 31 Abs. 4 BSVG. als Bundesbeitrag.

Die geplante Erhöhung des Sonderbeitrages zur Pensionsversicherung soll somit nur der Pensionsversicherung der Unselbständigen zugute kommen und wird dort den Bundeszuschuß verringern. Für die Pensionsversicherung der Selbständigen fehlt nunmehr die entsprechende Bestimmung zur Überweisung der Mittel nach dem Wohnungsbeihilfengesetz. Nach dem Bundesvoranschlag 1983 handelt es sich dabei um 441,3 Mill. S. Ab 1984 müßte ein Betrag dieser Größenordnung aus dem Bundesbudget durch Erhöhung des Bundesbeitrages aufgebracht werden und würde zweifellos die Frage der Finanzierung der Pensionsversicherung der Selbständigen wieder aufwerfen und den in den letzten Monaten in der Öffentlichkeit wiederholt vorgebrachten Ruf nach Beitragserhöhungen verstärken.

Die Präsidentenkonferenz hat bereits in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, daß alle Beitragsbelastungen der Bauern auf Grund der wirtschaftlichen Situation und der derzeitigen Höhe der Sozialversicherungsbeiträge nicht akzeptiert und mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden müssen. Im Zusammenhang mit der Vorlage sieht die Präsidentenkonferenz daher die Notwendigkeit keine Änderung am bisherigen Verteilungsschlüssel der Mittel nach dem Wohnungsbeihilfengesetz vorzunehmen und verlangt, daß die Beibehaltung des Verteilungsschlüssels und die Widmung der Mittel aufrecht bleibt.

- 3 -

Im Erhöhungssatz von 0,6 %-Punkten ist nicht nur der entfallende Beitrag von 0,4 % kalkuliert, sondern auch die Ersparnis von monatlich 30,- S je Dienstnehmer für den Dienstgeber. Durch diese Vorgangsweise kann es zu Mehrbelastungen kommen. Nach den Berechnungen des Ministeriums hätten die Dienstgeber nach dem derzeit geltenden Wohnungsbeihilfengesetz für die nach dem ASVG.-Pflichtversicherten im Jahr 1984 insgesamt 2.110 Mill. S aufzuwenden. Durch die Erhöhung des Zusatzbeitrages würde sich durch den runden Prozentsatz von 0,6 % eine Belastung von 2.390 Mill. S ergeben. Das bedeutet also eine erneute Mehrbelastung der Dienstgeber für das Jahr 1984 in der Höhe von 280 Mill. S und entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung der bisherigen Beiträge nach dem Wohnungsbeihilfengesetz von 13,27 %. Die Erhöhung sollte tatsächlich so erfolgen, daß es zu keiner Mehrbelastung der Betriebe kommt.

Perzentuell kann sich in Einzelfällen durchaus eine hohe Mehrbelastung ergeben. Zu denken ist hierbei an Dienstgeber, die gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 Wohnungsbeihilfengesetz ihren Dienstnehmern eine Wohnung beistellen und daher keine Wohnungsbeihilfe bezahlen müssen. Die Wohnungsbeihilfe wird nur zwölfmal im Jahr gewährt, während der Zusatzbeitrag auch von den Sonderzahlungen zu entrichten ist. Die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung wird künftig herangezogen, während bisher für die Sonderbeiträge nach dem Wohnungsbeihilfengesetz die Höchstbeitragsgrundlage der Krankenversicherung gilt. Beispielhafte Durchrechnungen haben ergeben, daß Beitragserhöhungen gegenüber den derzeitigen Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz bis zu 50 % möglich sind.

Die Präsidentenkonferenz ist daher der Ansicht, daß eine Aufkommensneutralität durch die Neuregelung sichergestellt und der Erhöhungsprozentsatz entsprechend angepaßt werden sollte.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

gez. Dr. BRANDSTÄTTER

